



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 653.623/2-V/2/92

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 2 JULI 1992

Ltg.-GG-8-1992 Stempel

Bearbeiter Beilagen

(Ltg.-392/G-8-1992)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

G-8-1992 (Ltg.-392/G-8-1992)
21. Mai 1992

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 21. Mai 1992 betreffend eine Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 1992 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Im vorliegenden Gesetzesbeschluß bleiben für die Festsetzung der Größe der Personalvertretung weiterhin Saisonbedienstete unberücksichtigt.

Außerdem wird eine Anhebung des Freistellungsausmaßes für Schulungszwecke vorgenommen. Da das Bundes-Personalvertretungsgesetz eine Freistellung für Schulungszwecke überhaupt nicht vorsieht, bedeutet diese Regelung eine weitere Vergrößerung des bereits bestehenden Unterschiedes zum Bundesdienst (vgl. Art. 21 B-VG).

30. Juni 1992
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

F. d. R. d. A. :

./.